



Tennisclub „Blau-Weiß“ e.V. Bad Kreuznach

GEGRÜNDET 1922

PLATZANLAGE UND CLUBHAUS
IM STADION SALINENTAL



POSTFACH 2711
55516 BAD KREUZNACH

Satzung

des Tennisclub „Blau-Weiß“ e.V. Bad Kreuznach

Stand: 2021 V1.1

Bankverbindungen:

Sparkasse Rhein-Nahe
Volksbank

Konto

100 810 16
2017480

BLZ

560 501 80
560 900 00

IBAN

DE12 5605 0180 0010 0810 16
DE55 5609 0000 0002 0174 80

BIC

MALADE51KRE
GENODE51KRE

www.tc-blau-weiss-bk.de
tennis@tc-blau-weiss-bk.de

I. Abschnitt

Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

§ 1 Name und Sitz

1. Der 1922 gegründete Verein führt, entsprechend seiner Vereinsfarben, den Namen **Tennisclub „Blau – Weiß“** mit dem Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
2. Der Sitz des Vereines und der Gerichtsstand sind Bad Kreuznach.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Kreuznach eingetragen.
4. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereines ist die Pflege des Tennissportes. Der Verein hat das Ziel, seine Mitglieder, insbesondere die Jugend, durch die Ausübung dieser Sportart zu fördern und die Kameradschaft und Geselligkeit untereinander zu pflegen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und

Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendererstattungen festlegen.

Der Anspruch auf Aufwenderersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines sowie die Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört, an.
3. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe eines Grundes mit einfacher Mehrheit ablehnen. Gegen diese Entscheidung steht dem Abgelehnten die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat:

1. Aktive Mitglieder, die den Tennissport ausüben und sich am Spielbetrieb, auch vereinsintern, beteiligen.
2. Passive Mitglieder, die den Verein durch Mitarbeit im organisatorischen Bereich oder durch Beitragszahlung unterstützen ohne am Spielbetrieb, auch vereinsintern, teilzunehmen.
3. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes wegen ihrer Verdienste um den Sport oder den Verein mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und seiner Beitragspflicht nachgekommen ist, hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und ist für ein Amt im Verein wählbar.

§ 7 Pflichten

Alle Mitglieder müssen:

1. die Satzung des Vereines und der Verbände, der der Verein angehört, befolgen,
2. die Interessen des Vereines wahren,
3. über interne Vereinsangelegenheiten Stillschweigen wahren und
4. ordnungsgemäß ihren Beitrag nach § 9 dieser Satzung zahlen.

§ 8 Besondere Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind zur Benutzung der Sporteinrichtungen des Vereines befugt.

2. Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig das Eigentum des Vereines beschädigt, zerstört oder beiseiteschafft, ist dem Verein gegenüber zum Ersatz verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn der Verein von einem Dritten wegen eines Schadens in Anspruch genommen wird, den dieses Mitglied verschuldet hat.

§ 9 Aufnahmegebühren und Beiträge

1. Der Verein kann Aufnahmegebühren und Umlagen erheben.
2. Der Verein erhebt während der Mitgliedschaft einen laufenden Beitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist bis jeweils zu 30. April eines Jahres für das laufende Jahr zu entrichten.
3. Die Mitgliederbeiträge und evtl. Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen (vgl. §12 Abs. 6)
4. In nachgewiesenen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes durch den Vorstand eine Stundung, Ermäßigung oder ein Erlass gewährt werden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist zulässig zum 31.12. eines Jahres. Er ist durch schriftliche Erklärung oder in Textform, die dem Vorstand bis zum 15.11. eines Jahres zugegangen sein muss, möglich.
3. Der Ausschluss durch den Vorstand ist möglich
 - wenn das Mitglied mit Beiträgen und anderen Zahlungsverpflichtungen länger als ein Jahr im Rückstand ist und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - wenn das Mitglied sich eines schweren Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Satzung schuldig gemacht hat,

- wenn das Mitglied die Interessen des Vereines schwerwiegend gefährdet, sich grob unsportlich verhält oder die weitere Mitgliedschaft für den Verein nicht mehr tragbar erscheint, insbesondere bei Verstoß gegen strafrechtliche Vorschriften oder bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner satzungsgemäßen Zahl von Vorstandsmitgliedern.
 5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Ausschlussgründe Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Danach entscheidet der Vorstand abschließend. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich oder in Textform zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

III. Abschnitt

Organe des Vereines

§ 11 Organe

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen oder
 - der Vorstand dies beschließt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorsitzenden des Vorstandes und erfolgt durch schriftliche Einladung aller Mitglieder, bei Vorliegen einer Email-Adresse per Email, mindestens 3 Wochen vor dem

festgesetzten Termin. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

4. Anträge von Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind in Textform mindestens 2 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen, der diese Anträge noch vor der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt zu geben hat. Später eingehende oder in der Mitgliederversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge sind nur zu behandeln, wenn die Mitgliederversammlung ihre Aufnahme in die Tagesordnung mit 2/3 Mehrheit beschließt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung und Anpassung der Mitgliedsbeiträge ist unzulässig.
5. Für die ordentliche Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung folgende Punkte enthalten:
 1. Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden des Vorstandes
 2. Berichte der übrigen Vorstandsmitglieder
 3. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 4. Entlastung der Kassenprüfer,
 5. Entlastung des Vorstandes,
 6. erforderliche Neuwahlen,
 7. Beschlussfassung über Anträge.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen weiterhin:
 1. Satzungsänderungen,
 2. Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
 3. Festsetzung einer Umlage. Diese darf jedoch im Geschäftsjahr nicht über die Höhe eines Jahresbeitrages hinausgehen,
 4. Entlastung und Wahl der Kassenprüfer und des Vorstandes,
 5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 6. die Auflösung des Vereines.
7. Eine nach dieser Satzung ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Auflösung des Vereines bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

10. Eine Mitgliederversammlung kann auch in digitaler Form stattfinden.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenwart
 5. dem Sportwart
 6. dem Jugendwart

Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sollte der Vorstand in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt worden sein, so dauert die Amtszeit bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Kassenwart vertreten. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Seine Sitzungen sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden und können auch digital abgehalten werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.
5. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter einberufen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte. Er hat darüber Buch zu führen und dem Vorstand halbjährlich zu berichten.

7. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen. Die gestellten Anträge und Beschlüsse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden mitzuzeichnen.

§ 14 Haftung

1. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

IV. Abschnitt

Jugend des Vereins, Datenschutz im Verein, Sportliche Auszeichnungen

§ 16 Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Kontrolle darüber obliegt dem Vorstand.

§ 17 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 18 Auszeichnung für sportliche Verdienste

1. Der Vorstand entscheidet über Auszeichnungen für sportliche Verdienste, insbesondere die Verleihung von Ehrenzeichen.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 19 Satzungsänderungen

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die vorgesehene Änderung der Satzung ist den Mitgliedern vorab mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 20 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Bei Auflösung des Tennisclubs fällt sein Vermögen an die Stadt Bad Kreuznach, die dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Leibesübungen zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 08.03.2021 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen und tritt am 08.03.2021 in Kraft.
2. Die Satzung vom 28.01.2011 tritt damit außer Kraft.